

Bezirksregierung Köln
z. Hd. Herrn Bierbaum
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
Verwaltungsaufgaben**

Frau Krämer

Zimmer: A 12.24

Telefon: 02241 – 132429

Telefax: 02241 – 132430

E-Mail: gabriele.kraemer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.02.2015/25.3.3.2-4/14

Mein Zeichen

61.1-B478-Kr

Datum

30.04.2015

**Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Ausbau der B478
Ab AS Hennef-Ost einschließlich Sanierung Siegbücke**

Sehr geehrter Herr Bierbaum,

zum o.g. Vorhaben habe ich die maßgeblichen Fachämter meines Hauses beteiligt:

Amt 36 Straßenverkehrsamt,
Amt 61 Amt für Kreisentwicklung und Mobilität,
Amt 66 Amt für technischen Umweltschutz,
Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

Der Ausbau der B478 zwischen der AS Hennef Ost sowie dem Knotenpunkt Müschmühle wird grundsätzlich begrüßt, da es sich hier um eine sehr stauanfällige Strecke handelt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich bitte um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise für den weiteren Planungsprozess:

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität/Straßenverkehrsamt

Verkehr und Mobilität:

Es ist sicherzustellen, dass der Bus auch nach der Umbaumaßnahme den Streckenabschnitt problemlos bewältigen kann. Hier geht es insbesondere um die störungsfreie Ausfahrt aus der Busbucht der Haltestelle „Weldergoven Abzweig“ in Richtung Hennef und Einfädelung auf die mittlere Spur nach Hennef. Dies könnte möglicherweise durch Schaltung einer eigenen Ampelphase für den Bus gewährleistet werden. Auf die Notwendigkeit der Errichtung einer lichtsignalgeregelten Fahrbahnquerung im Bereich der Einmündung Weldergoven -wie im Erläuterungsbericht dargestellt- wird ausdrücklich hingewiesen.

Von den im Bauabschnitt liegenden Haltestellen soll die Haltestelle „Weldergoven Abzweig“ barrierefrei ausgebaut werden. Der Rhein-Sieg-Kreis hat in Zusammenarbeit mit den Kommunen, Behindertenvertretern sowie Vertretern der Verkehrsunternehmen einen Leitfaden für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Kreisgebiet erarbeitet mit dem Ziel, die Vorgaben des §8 PBefG zu erfüllen. Die Haltestelle „Weldergoven Abzweig“ wurde der Ausbaukategorie 4 zugeordnet. Entsprechend müssen folgende Ausstattungsmerkmale mindestens vorhanden sein:

- erhöhter Bordstein (18 cm)
- Leitstreifen zur Orientierung für Sehbehinderte
- Einstiegsfeld zur Markierung der Position für den Einstieg
- Führung der Leitstreifen bis zur nächsten Querungshilfe
- Zugang zur Haltestelle mit einer durchgängigen Durchgangsbreite von mind. 1,50m

Die Länge der Busbucht sollte so bemessen sein, dass ein spaltfreies Anfahren der Haltestelle möglich ist. Zusätzlich sollte zumindest der Weg zwischen der Lichtsignalanlage und der Bushaltestelle einschließlich der Fahrgastinformation beleuchtet werden.

Ebenfalls im Bauabschnitt befindet sich die Haltestelle „Allner“. Hier sollen gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht zu o.g. Bauvorhaben die Haltebuchten „entsprechend ihrer heutigen Form wieder hergestellt“ werden. Da die heutige Busbucht für Gelenkbusse nicht ausreichend ist und zudem die neue Querungsinselfädung Richtung Siegbahn erschwert, wird erwartet, dass die Busse halb auf der Fahrbahn halten. Deshalb wird vorgeschlagen, auf die Busbucht zu verzichten und stattdessen einen Bushalt am Fahrbahnrand vorzusehen. Der Platz bis zur Stützwand könnte dann für eine überdachte Wartefläche genutzt werden. Ein Halten am Fahrbahnrand wäre an dieser Stelle unkritisch, da unmittelbar nördlich der Haltestelle die Vierstreifigkeit der B478 beginnt. D.h. aus Richtung Ruppichterath kommende Fahrzeuge können wartende Busse problemlos über die linke Spur passieren, ohne dass es Konflikte mit anderen Verkehrsströmen gäbe. Zu ergänzen sind an dieser Haltestelle Aussagen zur Herstellung der Barrierefreiheit. Von Baumaßnahmen betroffene Haltestellen sollten im Zuge der Wiederherstellung immer auch barrierefrei ausgebaut werden um:

- a) den Anforderungen des §8 PBefG zu entsprechen und
- b) die Kosten für die Ausbaumaßnahme dadurch so gering wie möglich zu halten.

Bezogen auf die Haltestelle „Allner“ (Zuordnung zu Ausbaukategorie 3) bedeutet dies, dass folgender Standard eingehalten werden sollte:

- erhöhter Bordstein (18 cm)
- Leitstreifen zur Orientierung für Sehbehinderte
- Einstiegsfeld zur Markierung der Position für den Einstieg
- Führung der Leitstreifen bis zur nächsten Querungshilfe
- Zugang zur Haltestelle mit einer durchgängigen Durchgangsbreite von mind. 1,50m
- Aufstellfläche mind. 2,50m
- ausreichende Beleuchtung
- überdachte Warteflächen ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlfahrer / Fahrgäste mit Rollator
- Sitzgelegenheiten

Die geplanten Radverkehrsanlagen entsprechen den Mindestanforderungen gemäß der aktuell gültigen Empfehlung. Im Zuge der Siegbrücke sowie in Fortsetzung der Bröltalstraße befindet sich gemäß des Radverkehrskonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises eine Hauptachse für den Radverkehr. Da künftig mit einem erhöhten Radverkehrsaufkommen zu rechnen ist, wird empfohlen, den gemeinsamen Geh-/Radweg um einen Meter zu verbreitern.

Kreisstraßenbau:

Gegen den 4-streifigen Ausbau der B478 und dem damit verbundenen Umbau der Kreuzung mit der K36 im Bereich Müschmühle bestehen, auf Grundlage der Planfeststellungsunterlagen, keine Bedenken.

Auf Nr. 2.18 des Bauwerksverzeichnisses wird verwiesen, demnach tragen die Kosten des Umbaus – aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der K36 – die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein - Westfalen anteilig. Den Regelungen unter 2.20 wird zugestimmt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gehweg an der K36 (Nr. 2.22 des Bauwerksverzeichnisses) in der Baulast des Kreises steht.

Amt für technischen Umweltschutz

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung des Plangebietes anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten:

Im Planbereich der geplanten Straßenbaumaßnahme sind im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Im angrenzenden Bereich (AS-Hennef-Ost) befindet sich die Altablagerung mit der Registriernummer 5209/2005-0 (siehe Lageplan).

Aus dem Bodengutachten (Streckengutachten) haben sich keine Hinweise auf problematische Auffüllungen und damit verbunden einen Altlastverdacht ergeben. Aus Altlastensicht stehen dem Planfeststellungsverfahren keine Bedenken entgegen. Vorsorglich sollte folgender Hinweis im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im

Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Bodenschutz:

Unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz). Beeinträchtigungen sind kompensiert, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eingriffe in das Schutzgut Boden sollten durch bodenfunktionsbezogene Maßnahmen kompensiert werden.

Gemäß Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für die Eingriffe durch Straßenvorhaben (ELES) ist der Kompensationsbedarf zunächst für die Lebensraumfunktionen, die abiotischen Funktionen und für das Landschaftsbild separat zu ermitteln.

Vorliegend wurde bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs eine quantifizierbare Biotopwertermittlung durchgeführt. Eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (abiotische Funktion) erfolgte nicht.

Im Erläuterungsbericht wird aufgeführt, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Kompensationsmaßnahme K1 ausgeglichen werden sollen. Der Boden-Ist-Zustand der Kompensationsfläche wird hierbei jedoch nicht nachvollziehbar ermittelt. Ferner bestehen Bedenken, dass die hier angedachte Kompensationsmaßnahme (Abgrabung und Abfahren der anstehenden Böden, Modellierung von Böschungen ohne Oberbodenandeckung) einen Ausgleich für den unvermeidbaren Wegfall der Bodenfunktionen (z. B. Versiegelung von 6.500 m²) darstellt, bzw. dass es sich hierbei um eine gleichartige oder gleichwertige Kompensation handelt.

Es wird daher angeregt, Daten zum Schutzgut Boden (Boden-Ist-Zustand und Boden-Plan-Zustand sowohl für die Eingriffs- als auch für die Kompensationsfläche) zu erheben und flächenbezogen darzulegen, welche Bodenfunktionen durch den Eingriff beeinträchtigt werden oder wegfallen und wie diese durch Maßnahmen auf der Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Grundwasserschutz:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die beiden Grundwassermessstellen Nr. 9226-005 und Nr. 9226-006, die in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt sind.

Es ist darauf zu achten, dass diese Messstellen nicht beeinträchtigt oder, falls sie nicht mehr genutzt werden sollen, ordnungsgemäß zurückgebaut werden. Mit dem Eigentümer der Grundwassermessstellen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Gewässerschutz Sieg:

Derzeit kann von Seiten der Unteren Wasserbehörde keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Grund hierfür ist die noch ausstehende Klärung der Gewässereigenschaft des Mühlengrabens. Die Stellungnahme wird hierzu bis zum 01.06.2015 ergänzt.

Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom September 2014 (Büro Ginster). Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht Gegenstand der aktuellen Beteiligung ist, wird zu den Passagen des LBP, die sich auf die vorangegangenen Ausarbeitungen beziehen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) keine Stellung genommen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Die Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt sind teilweise über 10 Jahre alt (FFH-VP 2004, Gutachten zur vogelkundlichen Bedeutung der Sieg im Rhein-Sieg-Kreis 2004). Es erscheint fraglich, ob die Datenaktualität für eine Entscheidung ausreichend ist.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturschutzgebiete „2.1-1 Siegaue“ und im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Siegaue“. Hierfür ist in der Planfeststellung eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ des Rhein-Sieg-Kreises zu konzentrieren. Ferner ist für das geschützte Biotop am rechten Siegufer eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG in der Planfeststellung zu konzentrieren.

Bei der Sanierung der bestehenden Brücke ist, wie im LBP beschrieben, dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von Flüssigkeiten oder Feststoffen in die Sieg erfolgt. Die hierfür erforderliche Einhausung des Bauwerkes ist für die Dauer der Baumaßnahme vorzuhalten. Ferner muss das bestehende Brückenbauwerk nach der Sanierung der heutigen Funktion entsprechen. Eine Erweiterung oder Umgestaltung des Bauwerks ist durch eine Sanierung nicht abgedeckt. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Sanierung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten.

Die Vermeidung von Einträgen in die Sieg gilt selbstverständlich auch für den Brückenneubau.

Die Zerschneidungswirkung der künftig vierspurigen B 478 zwischen der Anschlussstelle Hennef-Ost und der Siegbrücke wird sich entgegen der Darstellung im LBP erhöhen. Zur Minimierung der Zerschneidungswirkung wäre es wünschenswert, die Widerlager sowohl der bestehenden Brücke als auch der neuen Brücke bis zur Höhe des Siegdeiches Weldergoven zurückzuverlegen. Das Brückenbauwerk müsste sodann um diesen Abschnitt verlängert werden. Hiermit vergrößern sich die zusammenhängenden Auenflächen. Gleichzeitig wird hierdurch ein Retentionsraumgewinn, wie er im Siegaunprogramm für diesen Abschnitt gefordert wurde, erreicht und der Hochwasserabfluss verbessert.

Bei der im Landschaftsplan als „Besonders schutzwürdiges Grünland“ festgesetzten Fläche, handelt es sich um die Deichflächen auf denen der Schwarzblaue Bläuling nachgewiesen worden ist. Die Inanspruchnahme dieser Flächen muss soweit wie möglich vermieden werden. Der Oberboden sollte mit Pflanzmaterial und potenziellen Ameisennestern abgehoben und unmittelbar wieder an anderer Stelle eingebaut werden. Dies ist durch die ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn nachweislich auf den in Anspruch zu nehmenden Deichabschnitten kein Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), nicht die Ameise (*Myrmica rubra*, *Myrmica samaneti*, *Myrmica scabrinodis*) und kein Schwarzblauer Bläuling zur Flugzeit nachgewiesen werden konnte.

Die stark befahrenen Arbeitswege/Zufahrten sowie stark frequentierte Baunebenflächen in der Aue sind mit einer leistungsfähigen Tragschicht/Baggermatratzen, die während der ca. vierjährigen Bauzeit Bodenverdichtungen wirksam unterbinden kann, zu befestigen. Diese Befestigung ist nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen und die Flächen sind wieder herzustellen.

Auf allen Flächen ist zur Wiederbegrünung autochtones Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Bei der Pflanzung von straßenabgewandten Strauch- und Gehölzflächen ist ein vorgelagerter Saum für krautige Pflanzen von mindestens zwei Metern Breite vorzusehen.

Die Festlegung der Anzahl von Baumpflanzungen vor dem neuen Brückenbauwerk sollte zusammen mit der ökologischen Baubegleitung nach Abschluss der Arbeiten festgelegt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Raumsituation am linken und rechten Siegufer erscheint eine Festlegung im Hinblick auf eine optimale Einbindung in die Landschaft nicht zielführend.

Artenschutz:

Entgegen der Einschätzung des Gutachters, ist das Straßenbegleitgrün entlang der B478 durchaus als potentieller Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Ein Ausschluss des Vorkommens der Haselmaus im Planungsgebiet bedarf daher einer detaillierteren Einlassung zu der Art.

Sollte sich durch die einseitige Rodung des Straßenbegleitgrüns ergeben, dass es zu Konflikten zwischen Fledermäusen (fehlende Leitstruktur) und Fahrzeugverkehr kommt, sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bei der Sanierung und dem Neubau der Brücken sollten Nischen und Verstecke für Fledermäuse mit eingebaut werden.

Soweit eine Beleuchtung der Brücke mit möglicher Abstrahlung in das Gewässer geplant ist, sind die Auswirkungen der Beleuchtung auf die Aue und vor allem das Gewässer zu berücksichtigen und die Beleuchtung artenschutzrechtlich verträglich zu konzipieren.

Ich gehe davon aus, dass die Schatten- und Barrierewirkung der beiden Brücken auf die Sieg im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft worden ist.

Unverständlich ist die Verortung des Versickerungsbeckens innerhalb der Gehölzflächen an der Anschlussstelle Hennef-Ost. Weiterhin wird beschrieben, dass das Becken durch Anschüttung über das umgebende Gelände herausgehoben ist. Hier wären eine Berücksichtigung des bestehenden Gehölzaufwuchses an der Anschlussstelle (Kompensationsmaßnahmen) sowie eine Lage unterhalb des anstehenden Geländeniveaus im Sinne der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen geboten.

Die externe Kompensationsmaßnahme bei Allner sollte zumindest von den Haupterschließungswegen und -pfaden her eingezäunt werden, um diesem auch für die Naherholung attraktiven Gebiet (Angler, „Griller“, Hunde, etc.) den Vorrang des Naturschutzes einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Sarikaya

Anhang

Altlasten- und Hinweisflächenkarte
Unterlagen zu Grundwassermessstellen